



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2023 Nr. 1](#)
Veröffentlichungsdatum: 13.12.2022
Seite: 18

III

Gläubigeraufruf bezüglich des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“

III.

Gläubigeraufruf bezüglich des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“

Bekanntmachung
des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen

Vom 13. Dezember 2022

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 1. März 2023 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA4, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 1. März 2023 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2022

Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
S t ü r z

- [MBI. NRW. 2023 S. 18](#)